

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karl Diller, Manfred Hampel, Ilse Janz,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 13/7703 —**

### **Die Vorgriffskreditermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes**

Der Haushaltsvollzug 1997 ist der Regierung völlig entglitten. Das Finanzierungsdefizit des Bundeshaushaltes lag Ende März bereits bei 39,7 Mrd. DM. Damit hat der Bundesfinanzminister nach nur einem Vierteljahr bereits drei Viertel der vom Parlament bewilligten Kreditlinie von 53,3 Mrd. DM ausgeschöpft. Zum Vergleich: Ende März 1996 lag das Finanzierungsdefizit bei „nur“ 29,1 Mrd. DM und die Nettokreditaufnahme Ende 1996 dann bei 78,3 Mrd. DM. Das Frühjahrsgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute schätzt das Finanzierungsdefizit auf 73 Mrd. DM für den Bundeshaushalt 1997.

Im Vorjahr konnte der Bundesfinanzminister seine Nettokreditaufnahme von 78,3 Mrd. DM, die sowohl die in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1996 bewilligte Kreditaufnahme von 59,9 Mrd. DM als auch die getätigten Investitionen in Höhe von 60,1 Mrd. DM massiv überstieg, durch die zusätzliche Inanspruchnahme der Restkreditermächtigung aus dem Vorjahr finanzieren. Dieser Weg ist ihm diesmal nahezu versperrt, da er nur über eine Restkreditermächtigung von 3,1 Mrd. DM aus dem Vorjahr verfügt. Die normale, d. h. auf § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes beruhende Kreditermächtigung wird im Herbst aufgebraucht sein.

Es ist die Frage, welche haushaltrechtlichen Möglichkeiten der Bundesminister der Finanzen dann noch zur weiteren Kreditaufnahme hat, um den restlichen Ausgabenbedarf des Jahres 1997 vollständig finanzieren zu können, wenn er nicht umgehend den nach Auffassung der Fraktion der SPD zwingend erforderlichen Nachtragshaushalt vorlegt. In diesem Zusammenhang wird auch das Instrument der Vorgriffskreditermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes diskutiert, wonach das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des Ausgabenvolumens aufzunehmen, d. h. in 1997 bis zu 26,4 Mrd. DM.

1. Von wem ging der Anstoß zur erstmaligen Einfügung des Instruments der Vorgriffskreditermächtigung in das Haushaltsgesetz 1983 aus?

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltspfands für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juni 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

ist erstmalig eine Vorgriffskreditermächtigung in das Haushaltsgesetz des Bundes aufgenommen worden. Die Bundesregierung hat damit eine Anregung der Bundesschuldenverwaltung aufgegriffen.

2. Welche Erfahrungen und Überlegungen lagen diesem Anstoß zu grunde?
3. In welchen Situationen oder für welche Fälle von Ausgaben ist die Inanspruchnahme der Vorgriffskreditermächtigung haushaltrechtlich zulässig?

Zum Ende eines jeden Jahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind (z. B. Zahlung der Bezüge für den Januar des Folgejahres). Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

4. In welchen Jahren wurde bislang die Vorgriffskreditermächtigung in welcher Höhe in Anspruch genommen und für welche zu leistenden Ausgaben?
5. Wie entwickelte sich das Volumen der Vorgriffskreditermächtigungen gemäß den Haushaltsgesetzen seit 1983?
6. In welchen Jahren wurde der im Haushaltsgesetz festgelegte Vom-hundertsatz des Ausgabenvolumens, der das Volumen der Vorgriffskreditermächtigung bestimmt, wie geändert?

Die Angaben zu der Höhe der Inanspruchnahme und der Entwicklung des Volumens der Vorgriffskreditermächtigungen ergeben sich aus der Anlage. Wegen des Gesamtdeckungsprinzips lassen sich die Krediteinnahmen aus der Vorgriffsermächtigung nicht auf konkrete Ausgaben des Folgejahres beziehen.

7. Welche Erfahrungen und Überlegungen machten diese Änderungen notwendig?

Die jeweilige Erhöhung des Ermächtigungsrahmens geschah mit der Überlegung, in Abhängigkeit von der jeweiligen Kapitalmarktsituation eine größere Flexibilität bei der jahresübergreifenden Mittelaufnahme zu ermöglichen.

8. In welchen Bundesländern gibt es vergleichbare Regelungen, und wie sehen diese aus?

Bis auf die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Hamburg haben alle Bundesländer entsprechende Bestimmungen in ihren aktuellen Haushaltsgesetzen. Der Rahmen der Ermächtigung bewegt sich zwischen 1 v. H. (Mecklenburg-Vorpommern) und 8 v. H. (Saarland) des jeweils in § 1 des aktuellen Haushaltsgesetzes festgestellten Betrages.

9. Wäre nach Auffassung der Bundesregierung – und mit welcher Begründung – die Inanspruchnahme der Vorgriffskreditermächtigung des § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1997 haushaltrechtlich zulässig, falls die Haushaltsentwicklung dazu führt, daß die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 in Höhe von 53,3 Mrd. DM zzgl. der Restermächtigung aus dem Vorjahr in Höhe von 3,1 Mrd. DM nicht ausreicht, um spätestens mit dem Abschluß des Haushalts 97 das aufgelaufene Defizit nachhaltig zu finanzieren?

Nein.

10. Welche haushaltrechtlich zulässigen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, spätestens mit dem Abschluß des Bundeshaushalts ein aufgelaufenes Defizit nachhaltig zu finanzieren, das die Kreditermächtigung gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes einschließlich der entsprechenden Restermächtigung aus dem Vorjahr übersteigt?

Ein Fehlbetrag, d. h. der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben, des Haushaltsjahrs ist gemäß § 25 Abs. 3 BHO spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Der Ausgleich erfolgt dann zu Lasten des entsprechenden Haushalts.

11. Schließt die Bundesregierung aus, daß sie den Bundeshaushalt 1997 in Milliardenhöhe unausgeglichen abschließt und ein verbleibendes Defizit über Kassenkredite finanziert?

Die Bundeshaushaltssordnung geht davon aus, daß am Ende eines Jahres ein Fehlbetrag im Bundeshaushalt entstehen kann (§ 25 Abs. 1 BHO). Ein solcher Fehlbetrag kann nur über einen Kassenverstärkungskredit finanziert werden (Piduch BHO, § 25 Anmerkung 2).

Nach derzeitiger Entwicklung des Bundeshaushalts und mit Blick auf die Möglichkeiten, auf die Haushaltsentwicklung zu reagieren, geht die Bundesregierung jedoch davon aus, daß für den Bundeshaushalt 1997 kein Fehlbetrag entsteht.

12. Würde in einem solchen Fall der Kassenkredit auf die Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz des nächsten Jahres angerechnet werden oder bedarf es einer besonderen Kreditermächtigung für die Abdeckung eines solchen Fehlbetrages?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

**Anlage**

Haus- halts- jahr	Gesetzliche Grundlage	Kreditrahmen	Inanspruchnahme	Quelle
1983	§ 2 Abs. 3 HG 1983	7 596 150 000,00	0,00	Jahresbericht BSV 1983 Teil A, S. 6
1984	§ 2 Abs. 3 HG 1984	7 714 290 000,00	0,00	Jahresbericht BSV 1984 Teil B, Bl. 1
1985	§ 2 Abs. 3 HG 1985	7 780 200 000,00	0,00	Jahresbericht BSV 1985 Teil B, Bl. 1
1986	§ 2 Abs. 3 HG 1986	7 904 400 000,00	7 534 704 217,13	Jahresbericht BSV 1986 Teil B, Bl. 1
1987	§ 2 Abs. 3 HG 1987	8 056 350 000,00	7 146 956 365,39	Jahresbericht BSV 1987 Statistischer Teil, S. 46
1988	§ 2 Abs. 3 HG 1988 i. V. m. NachtragsHG 1988	8 262 000 000,00	6 424 653 686,90	Jahresbericht BSV 1988 Statistischer Teil, S. 46
1989	§ 2 Abs. 3 HG 1989 i. V. m. NachtragsHG 1989	11 652 560 000,00	7 647 982 306,44	Jahresbericht BSV 1989 Statistischer Teil, S. 1
1990	§ 2 Abs. 3 HG 1990 i. V. m. NachtragsHG 1990	15 845 854 240,00	15 845 854 240,00	Jahresbericht BSV 1990 Statistischer Teil, S. 1
1991	§ 2 Abs. 3 HG 1991 i. V. m. NachtragsHG 1991	16 413 280 000,00	9 436 115 249,38	Jahresbericht BSV 1991 Statistischer Teil, S. 1
1992	§ 2 Abs. 3 HG 1992 i. V. m. NachtragsHG 1992	17 004 000 000,00	0,00	Jahresbericht BSV 1992 Statistischer Teil, S. 1
1993	§ 2 Abs. 3 HG 1993 i. V. m. NachtragsHG 1993	18 325 600 000,00	16 919 514 273,86	Jahresbericht BSV 1993 Statistischer Teil, S. 1
1994	§ 2 Abs. 3 HG 1994	19 198 000 000,00	5 892 778 674,02	Jahresbericht BSV 1994 Statistischer Teil, S. 1
1995	§ 2 Abs. 3 HG 1995	19 107 400 000,00	0,00	Jahresbericht BSV 1995 Statistischer Teil, S. 1
1996	§ 2 Abs. 3 HG 1996	18 052 000 000,00	0,00	Jahresbericht BSV 1996 Statistischer Teil, S. 1

Die Vorgriffsermächtigung betrug in den Jahren 1983 – 1988 jeweils 3 % und in den Jahren 1989 – 1996 jeweils 4 % der in § 1 der Haushaltsgesetze festgestellten Beträge.

Im Haushaltsgesetz 1997 beträgt die Ermächtigung 6 %.